

liche Bestimmungen¹ methodisch geleiteter gedanklich-schöpferischer Prozeß. Verließ der bisherige Denkprozeß des Untersuchungsführers noch mehr oder weniger zielstrebig und in unterschiedlichem Maße bewußt, so wird der Untersuchungsführer nunmehr durch die dienstlichen Vorgaben gezwungen, seine Überlegungen bewußt auf sämtliche im Untersuchungsplan zu fixierenden Elemente des Gegenstands der Beweisführung auszurichten und eine erste Bestandsaufnahme der vorliegenden Ausgangsmaterialien und der bisher bereits erarbeiteten Untersuchungsergebnisse vorzunehmen, um davon ausgehend die Zielstellung der Untersuchung, die einzelnen Schwerpunktkomplexe sowie die zur Beweisführung erforderlichen Maßnahmen schriftlich zu fixieren. Dadurch gewinnt er in der Regel deutlichere Vorstellungen über den Sachverhalt, kann den bereits erreichten Stand der Untersuchung realer einschätzen, erkennt klarer die für das jeweilige Verfahren entscheidenden Schwerpunkte und wird sich vor allem der noch bevorstehenden Aufgaben im jeweiligen Ermittlungsverfahren bewußt. Auf diese Etappe der schriftlichen Fixierung des Gegenstands der Beweisführung ist deshalb nach den von uns im Forschungsprozeß getroffenen Feststellungen grundsätzlich nicht verzichtbar. Wir plädieren zwar für unterschiedliche, dem Schwierigkeitsgrad und Umfang des jeweiligen Ermittlungsverfahrens angepaßte differenzierte Formen des Untersuchungsplanes, folgen jedoch vereinzelt geäußerten Vorstellungen nicht, bei bestimmten Deliktgruppen wegen ihrer angeblichen Einfachheit (z. B. bei Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Straftat gemäß § 213 StGB) gänzlich auf den Untersuchungsplan zu verzichten oder ihn durch perfektionierte Formulare zu ersetzen.² Dadurch

¹ Vgl. "Orientierungen zur Untersuchungsplanung des Leiters der Hauptabteilung IX" aus dem Jahre 1977, Studienmaterial des Lehrstuhls Strafprozeßrecht/Untersuchungsarbeit im MfS, VVS JMS 001 - 158/77

² In vereinzelt Ermittlungsverfahren halten wir Ausnahmen für vertretbar, beispielsweise bei manchen beschleunigten Verfahren oder Strafbefehlsverfahren sowie in solchen Ermittlungsverfahren, wo der Sachverhalt einfach und mit wenigen überschaubaren Ermittlungshandlungen aufgeklärt und bewiesen werden kann. Allerdings ist auch in solchen Fällen zu prüfen, ob nicht die politisch-operativen Zusammenhänge des Sachverhalts eine schriftliche Fixierung des Gegenstands der Beweisführung erfordern.